

Sponsoringvertrag

zwischen

**Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,**

vertreten durch das

Max-Planck-Institut für
Immunbiologie und Epigenetik

vertreten durch den

Verwaltungsleiter,
Herrn Gerd Kusserow

(nachstehend – **MPG** - genannt)

und

UNTERNEHMEN

.....
.....

(nachstehend – **Sponsor** - genannt)

Präambel

Die MPG ist mit ihren Instituten eine gemeinnützige, überwiegend durch öffentliche Mittel finanzierte Einrichtung und hat die satzungsgemäße Aufgabe, Wissenschaft und Forschung zu fördern. Tätigkeiten im Sinne des Vertrages sind solche, die das MPI der MPG im Rahmen des Satzungszweckes, insbesondere auch im Rahmen seiner Eigendarstellung erbringt und für die keine oder nur unzureichende Mittel aus der öffentlichen Grundfinanzierung zur Verfügung stehen. Die vorliegende Vereinbarung sorgt für Transparenz von Sponsoringleistungen und wahrt die Integrität und Neutralität der MPG als Empfänger öffentlicher Zuwendungen.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

Das MPI für Immunbiologie und Epigenetik der MPG führt in der Zeit von 04.-06.12.2024 folgende Veranstaltung durch: Epigenetics Meeting 2024. Gegenstand des Vertrages ist die Förderung des Epigenetics Meeting 2024 durch den Sponsor mit nachfolgendem Beitrag

§ 2

LEISTUNGEN DER MPG

1. Das MPI für Immunbiologie und Epigenetik der MPG gestattet dem Sponsor für den Zeitraum der Veranstaltung:
 - a) seine Firmen-/Produktsymbole auf der Veranstaltungs-Website, im Abstract Book des Epigenetics Meeting sowie auf den Monitoren während der Veranstaltung zu präsentieren bzw. unter Nennung des Firmennamens als Sponsor genannt zu werden (Sponsoring Paket 1)
 - b) seine Firmen-/Produktsymbole auf der Veranstaltungs-Website, im Abstract Book des Epigenetic Meeting und auf den Monitoren während der Veranstaltung zu präsentieren bzw. unter Nennung des Firmennamens als Sponsor genannt zu werden sowie einen Informationsstand während der Veranstaltung aufzustellen (Sponsoring Paket 2)
2. Ausgeschlossen ist Werbung, die :
 - a. gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;

- b. gegen das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
- c. parteipolitischen ausgestaltet ist, insbesondere Wahlwerbung;
- d. durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt;
- e. für den Konsum von Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel wirbt.

§ 3

LEISTUNGEN DES SPONSORS

3.1 Der Sponsor gewährt für die in § 2 genannten Leistungen der MPG die:

- a) Zahlung eines einmaligen Geldbetrages in Höhe von 3.000,00 EUR (Sponsoring Paket 1) bzw. in Höhe von 5.000,00 EUR (Sponsoring-Paket 2) zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Bei einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes ist der Mehrbetrag bzw. der Minderbetrag vom Sponsor (Leistender) bzw. von MPG (Leistungsempfänger) auszugleichen.

Die Zahlung soll bis zum [...] auf folgendes Konto der MPG bzw. des MPI Instituts überwiesen werden:

IBAN Nummer: _____

BLZ. bzw. BIC: _____

Kreditinstitut: _____

- b) Entgeltliche Sachleistungen gemäß Anlage 1 im Wert von [..EUR] zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung ist der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen. Die anfallende Mehrwertsteuer überweist der Sponsor auf das Konto der MPG bis zum [..].

3.2 Die MPG weist darauf hin, dass für die Zuwendung im Rahmen eines steuerpflichtigen Sponsoringvertrages keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

- 3.3 Entstehen für die Durchführung der genannten Leistungen Kosten, werden diese vom Sponsor getragen.

§ 4

TRENNUNGSPRINZIP

- 4.1 Die Vertragsparteien bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen der MPG genommen werden und auch keinerlei diesbezügliche Erwartungen bestehen. Ausgeschlossen sind auch Vereinbarungen zur indirekten Kopplung von Leistung und Gegenleistung.
- 4.2 Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum von Sponsor die MPG keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 5

VERANTWORTLICHKEIT

- 5.1. Für die Durchführung der Veranstaltung ist MPG allein verantwortlich. MPG wird bei Durchführung alle erforderlichen Vorschriften beachten und Genehmigungen einholen.
- 5.2. MPG sichert zu, dass Abschluss und Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Vereinnahmung des Geldbetrages nicht gegen gesetzliche oder interne Vorschriften der MPG verstoßen und der Abschluss und die Durchführung des Vertrages für die Mitarbeiter der MPG keine Dienstpflichtverletzung darstellen.
- 5.3. Der Sponsor wird die Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
- 5.4 Der Sponsor wird überlassene Räume und Gegenstände pfleglich behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand (z.B. Reinigung der Räume) an die MPG zurückgeben

5.5 Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Sponsors der MPG rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 6

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 6.1 MPG haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich stattfindet oder für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele.
- 6.2 Der Sponsor stellt MPG von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

§ 7

Keine Ausschließlichkeit

MPG ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen.

§ 8

KÜNDIGUNG

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden kann.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 RECHTSFOLGEN DER KÜNDIGUNG

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadensersatzforderungen.

§ 10 VERTRAGSDAUER

- 10.1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
- 10.2. Dieser Vertrag endet durch Kündigung oder mit der Beendigung der Veranstaltung ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.
- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 11.3. Dieser Vertrag legt abschließend die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche oder schriftliche Abreden, die vor Abschluss dieses Vertrages getroffen wurden, sind hiermit aufgehoben.

11.4. Ausschließlicher Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist [..]. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird [..] vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.5 MPG und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

[..Ort, Datum]

[..Ort, Datum]

(Geschäftsführer)

(Verwaltungsleitung)

[..Sponsor]

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.